

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
Straße / Abschnitt / Station: St 2315 / 100 / 0,000 bis 1,000

St 2315 / L 2310

Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11.2
- Regelungsverzeichnis Bayern -

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Aschaffenburg



Schwab, Ltd. Baudirektor
Aschaffenburg, den 08.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Kostentragung	2
3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
4	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände flächen für Baumaßnahmen	5
6	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
7	Wasserrechtliche Tatbestände	5
8	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
9	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
10	Grunderwerb	7
11	Sonstiges	7
12	Gliederung des Regelungsverzeichnisses	8
13	Abkürzungsverzeichnis	9

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1 Allgemeines

Maßnahmenträger sind der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, nachfolgend Maßnahmenträger genannt.

Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Be pflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 5 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (=Stationierung). Die Kategorien sind in Kapitel 12 beschrieben.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung des jeweiligen Straßenabschnittes.

2 Kostentragung

Die Maßnahmenträger führen die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie tragen die Kosten anteilig nach **gesonderter Vereinbarung**, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Maßnahmenträger nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen:
der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- Öffentliche Feld- und Waldwege
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG),
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG),
- Beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 und 33a BayStrWG, den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG, Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).

Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Strecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände flächen für Baumaßnahmen

Die Maßnahmen träger erhalten mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Gelände streifen zur Lagerung, für die Baustelleneinrichtung und für temporär notwendige Straßenverlegungen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde). Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand der o.g. Flächen wiederhergestellt.

6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebräuch hinaus zu benutzen.

7 Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und den geplanten Behandlungsanlagen zugeführt.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG bzw. §§ 67 f. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß geltender Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Nutzungsrichtlinien“ (Verkehrsblatt 2020) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Nutzungsrichtlinien“ (Verkehrsblatt 2020).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwerben die Maßnahmenträger das Eigentum und übernehmen nach gesonderter Vereinbarung die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Maßnahmenträger über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Maßnahmenträger angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernehmen die Maßnahmenträger im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

10 Grunderwerb

Die für das Bauvorhaben laut Grunderwerbsverzeichnis benötigten Grundstücksflächen werden nach Möglichkeit vom Straßenbaulastträger freihändig erworben.

11 Sonstiges

Zäune und sonstige Einfriedungen werden, soweit bei einzelnen lfd. Nummern des Regelungsverzeichnisses keine anders lautende Regelung getroffen wurde, auf die künftige Grundstücksgrenze versetzt oder nach Zeitwert entschädigt, sofern der Eigentümer keine Einfriedung mehr wünscht.

Bestehende Hausanschlussleitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.

In Bauwerksbereichen und in Streckenanschnitten mit hohen Dammlagen sind Schutzeinrichtungen nach RPS vorgesehen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Beschilderung, Markierung, etc.) werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens seitens der zuständigen Verkehrsbehörde abschließend beurteilt und vor Verkehrsfreigabe angeordnet und umgesetzt.

12 Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Lfd. Nr.	Betroffene Belange	Ersichtlich aus
B 1.1 – B 1.18	1. Straßen, Wege und Zufahrten	Unterlage 5 und 12
B 2.1 – B 2.3	2. Bauwerke und Anlagen	Unterlage 5
B 3.1 – B 3.11	3. Entwässerung	Unterlage 8.1
B 4.1 – B 4.10	4. Leitungen (Anlagen Dritter)	Unterlage 16.1
B 7.1	7. Sonstige Maßnahmen	Unterlage 18.5.1

13 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Bk	Belastungsklasse
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm.	Zentimeter
DB	Deutsche Bundesbahn
d.h.	das heißt
DN	Nennweite
dVSB	Drainiertes Versickerungsbecken
E	Eigentümer
ff., f.	Fortfolgende, folgende
Fl.-Nr.	Flurstück-Nummer
Flst.	Flurstück
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GPS	Global Positioning System
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
hNB	Höhere Naturschutzbehörde
HSW	Höchster Schifffahrtswasserstand
HQ	Hochwasser-Abflusskennzahl
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
L	Landesstraße
lfd.	laufende
LRA	Landratsamt
Ltd.	leitender
l/s	Liter pro Sekunde
LxB	Länge x Breite
m	Meter
mm	Millimeter
NK	Netzknoten
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
OT	Ortsteil

OU	Ortsumfahrung
PROJIS	Projektinformationssystem
RAS-LP4	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RKB	Regenklärbecken
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
Sb	Stahlbeton
St	Staatsstraße
StU	Stammumfang
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien)
TBW	Teilbauwerk
TKG	Telekommunikationsgesetz
U	Unterhaltungspflichtiger
VBA	Verbindungsarm
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1. Straßen, Wege und Zufahrten

B 1.1	0+156,512 (Landesgrenze) bis 1+508,575 (Achse 1) Abschnitt 60 Station 0,000 bis 1,352 NK 6221 005 NK 6221 241	St 2315 Ortsumfahrung neu	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	Die Straße wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt plangemäß neu hergestellt . Sie stellt den bayerischen Teilabschnitt der Ortsumfahrung von Collenberg / OT Kirschfurt dar und ist die Fortsetzung des baden-württembergischen Teilabschnittes (lfd. Nr. A 1.1 im RV Unterlage 11.1).
				Die Länge der Straße beträgt ab der Landesgrenze 1,352 m.
				Der Straßenquerschnitt entspricht dem RQ 10,5, im Bereich des BW 01 dem RQ 11B. Die Fahrbahnbreite beträgt im Bereich des Straßenkörpers 7,50 m, im Bereich des BW 01 8,00 m.
				Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk1,0 in Asphaltbauweise.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.
				Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser im Einschnittsbereich über Bankette und Böschungen in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und je nach Entwässerungsabschnitt einem Regenklärbecken oder einem drainierten Versickerungsbecken zugeführt. Im Dammbereich (Bau-km 0+323 bis 0+610) wird das anfallende Oberflächenwasser mittels Bordrinnen und Straßenabläufen gefasst, sodass es einem Regenklärbecken (lfd. Nr. B 3.2 im RV) zugeführt werden kann.
				Die Straße wird gemäß Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der St 2315 (Abschnitt 60).
				Von Bau-km 0+156,512 (Landesgrenze) bis Bau-km 1+508,575 trägt der Freistaat Bayern die Kosten der Maßnahme.
				Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.2	0+000 bis 0+092,906 (Achse 4) Abschnitt 100 Station 0,778 bis 0,888	Gemeindeverbindungsstraße Hauptstraße (Kreisarm Süd) (St 2315 alt)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Die Straße wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt plangemäß neu hergestellt. Sie bindet den Collenberger Ortsteil Kirschfurt an den neuen Kreisverkehr (lfd. Nr. B 1.3 im RV) und damit an die St 2315 an.</p> <p>Die Länge der Straße beträgt 93 m.</p> <p>Der Straßenquerschnitt entspricht dem RQ 9. Die Regelfahrbahnbreite beträgt 6,00 m. Dies entspricht der Bestandsbreite des weiterführenden Straßenquerschnittes.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk1,0 in Asphaltbauweise.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn über Bankette und Böschungen in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und dem drainierten Versickerungsbecken (lfd. Nr. B 3.7 im RV) zugeführt. Am Beginn der Baustrecke wird das anfallende Oberflächenwasser aus technischen Gründen über Bankette und Böschungen und breitflächig in den bestehenden Entwässerungsgraben entwässert.</p> <p>Die Straße wird gemäß Art. 46 Nr. 1 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet (Abstufung der St 2315 alt zur GVS).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 46 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.3	0+000 bis 0+125,664 (Achse 20) 1+508,6 bis 1+548,6 (Achse 1) Abschnitt 100 Station 0,888 links	St 2315 Kreisverkehr	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Die Achse der St 2315 neu kreuzt die Achse der St 2315 in Abschnitt 100 Station 0,888, um den nördlichen Ortsanschluss herstellen zu können.</p> <p>Der Kreisverkehr wird plangemäß neu hergestellt. Er bindet die St 2315 Ortsumfahrung (lfd. Nr. B 1.1 im RV) an die St 2315 (lfd. Nr. B 1.4 im RV) und an die GVS (lfd. Nr. 1.2 im RV) an.</p> <p>Der Kreisverkehr hat einen Durchmesser von 40 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 7 m.</p> <p>Länge der Verbindungsarme: - VBA Süd – OU (West): 38 m - VBA OU (West) – Nord: 37 m - VBA Nord – Süd: 51 m</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk10 in Asphaltbauweise.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser in Böschungen und Straßenabläufen gefasst und dem drainierten Versickerungsbecken (lfd. Nr. B 3.7 im RV) zugeführt.</p> <p>Die Straße wird gemäß Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der St 2315.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.2

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.4	0+000 bis 0+091,656 (Achse 5) Abschnitt 100 Station 0,888 bis 0,997 NK 6221 241 NK 6222 205	St 2315 (Kreisarm Nord)	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Die Achse der St 2315 neu kreuzt die Achse der St 2315 in Abschnitt 100 Station 0,888, um den nördlichen Ortsanschluss herstellen zu können.</p> <p>Die Straße wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt plangemäß neu hergestellt. Sie bindet die St 2315 an den neuen Kreisverkehr (lfd. Nr. B 1.3 im RV) an.</p> <p>Die Länge des verlegten Astes beträgt 92 m.</p> <p>Der Straßenquerschnitt entspricht dem RQ 9. Die Regelfahrbahnbreite beträgt 6,00 m. Dies entspricht der Bestandsbreite des weiterführenden Straßenquerschnittes.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk1,0 in Asphaltbauweise.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und dem vorhandenen Entwässerungsgraben an der Bahnstrecke zugeführt. Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers wird in Bordrinnen und Straßenabläufen gefasst und dem drainierten Versickerungsbecken (lfd. Nr. B 3.7 im RV) zugeführt.</p> <p>Die Straße wird gemäß Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der St 2315.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.5	Abschnitt 100 Station 0,000 bis 0,456	Ortsstraße (St 2315 alt)	a) (E/U) Freistaat Bayern b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Die Staatsstraße 2315 wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt entsprechend ihrer geänderten Verkehrsbedeutung gemäß Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.6	Abschnitt 100 Station 0,456 bis 0,778	Gemeindeverbindungsstraße (St 2315 alt)	a) (E/U) Freistaat Bayern b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Die Staatsstraße 2315 wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt entsprechend ihrer geänderten Verkehrsbedeutung gemäß Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.7	0+485 links (Achse 1)	öFW „Theresienhofstraße“	a) (E/U) Gemeinde Collenberg b) (E/U) wie bisher	<p>Die Gemeindeverbindungsstraße „Theresienhofstraße“ wird infolge des Baus der Ortsumfahrung durchtrennt.</p> <p>Sie verliert mit dem Wegfall der Verladestation der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG Ihre Funktion als GVS.</p> <p>Bei Bau-km 0+485 links wird die zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestufte „Theresienhofstraße“ plangemäß an die St 2315 Ortsumfahrung (lfd. Nr. B 1.1 im RV) angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Anschlussastes beträgt 129 m.</p> <p>Die Regelfahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk0,3 in Asphaltbauweise.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen und breitflächig im anschließenden Gelände versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.8	0+490 rechts (Achse 1)	öFW „Theresienhofstraße“	a) (E/U) Gemeinde Collenberg b) (E/U) wie bisher	<p>Die Gemeindeverbindungsstraße „Theresienhofstraße“ wird infolge des Baus der Ortsumfahrung durchtrennt. Zwischen dem westlichen Ortsausgang Collenberg OT Kirschfurt und der St 2315 Ortsumfahrung verliert sie mit dem Wegfall der Verlastestation der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG ihre Funktion als GVS. Sie wird gemäß Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.9	0+330 (Achse 1)	öFW (Achse 101)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Bei Bau-km 0+330 wird als Ersatz für die durchtrennte Theresienhofstraße ein öffentlicher Feld- und Waldweg plangemäß neu hergestellt. Der Weg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und stellt die durch den Bau der OU durchtrennte direkte Verbindung zwischen der Gemeinde Collenberg OT Kirschfurt und den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der St 2315 Ortsumfahrung wieder her.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 409 m.</p> <p>Die Regelfahrbahnbreite beträgt 3,00 m. Im Bereich des BW 01 beträgt die Fahrbahnbreite 4,10 m.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk0,3 in Asphaltbauweise.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und abhängig vom Wegeabschnitt direkt dem Vorfluter oder dem vorhandenen Entwässerungsgraben an der Bahnstrecke zugeführt.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.10	0+900 bis 1+350 links (Achse 1)	öFW (Achse 106)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Die St 2315 neu durchschneidet die öFW „Roter-Brunnen-Weg“ (Fl.-Nr. 2988) und einen weiteren öFW (Fl.-Nr. 2925/3). Zwischen Bau-km 0+900 und 1+350 links wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg plangemäß neu hergestellt. Der Weg wird an den öffentlichen Feld- und Waldweg „Burgbergweg“ (lfd. Nr. B 1.12 im RV) angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 647 m.</p> <p>Die Regelfahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Der Weg wird entsprechend der bestehenden Verbindung (Roter-Brunnen-weg) mit einer wassergebundenen Wegedecke (siehe Unterlage 14, Blatt 2) hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in wegebegleitende Mulden gesammelt und über Durchlässe den Mulden der Ortsumfahrung zugeführt.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.11	1+115 bis 1+366 rechts (Achse 1)	öFW (Achse 107)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Die St 2315 neu durchschneidet die öFW „Roter-Brunnen-Weg“ (Fl.-Nr. 2988) und den öFW (Fl.-Nr. 2925/3). Zwischen Bau-km 1+115 und 1+366 rechts wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg plangemäß neu hergestellt. Der Weg wird an den öffentlichen Feld- und Waldweg „Roter-Brunnen-Weg“ (Fl.-Nr. 2988, Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen) und an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2925/3 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen) angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 266 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Weg wird entsprechend der bestehenden Verbindung (Roter-Brunnen-weg) mit einer wassergebundenen Wegedecke (siehe Unterlage 14, Blatt 2) hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser im anschließenden Gelände breitflächig versickert.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.12	0+886 (Achse 1)	öFW „Burgbergweg“ Fl.-Nr. 3929 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen) (Achse 12)	a) (E/U) Gemeinde Collenberg b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+892 kreuzt die St 2315 neu den bestehenden öffentlicher Feld- und Waldweg „Burgbergweg“. Der Weg wird angehoben, leicht begradigt und plangemäß mit einem Bauwerk BW 02 (lfd. Nr. B 2.3 im RV) über die St 2315 Ortsumfahrung geführt.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 362 m.</p> <p>Die Regelfahrbahnbreite beträgt 3,00 m. Im Bereich des Brückenbauwerkes wird die Fahrbahnbreite auf 4,00 m erweitert.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk1,0 in Asphaltbauweise.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen und im anschließenden Gelände breitflächig versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG wie bisher der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.13	1+152 links (Achse 1)	öFW „Roter-Brunnen-Weg“ Fl.-Nr. 2988 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen) (Achse 112)	a) (E/U) Gemeinde Collenberg b) (E/U) wie bisher	<p>Die St 2315 neu durchschneidet den öFW „Roter-Brunnen-Weg“. Der nördliche Teil des öFW wird an den neu zu bauenden öFW (lfd. Nr. B 1.10 im RV) plangemäß angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Anschlussbereiches beträgt 19 m.</p> <p>Der Weg wird mit einer wassergebundenen Wegedecke (siehe Unterlage 14, Blatt 2) hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser im anschließenden Gelände breitflächig versickert oder in wegegleitenden Mulden gesammelt von welchen das Wasser über Durchlässe den Mulden der Ortsumfahrung zugeführt wird.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.14	1+152 rechts (Achse 1)	öFW „Roter-Brunnen-Weg“ Fl.-Nr. 2988 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen) (Achse 112)	a) (E/U) Gemeinde Collenberg b) (E/U) wie bisher	<p>Die St 2315 neu durchschneidet den öFW „Roter-Brunnen-Weg“. Der südliche Teil des öFW wird an den öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. B 1.11 im RV) plangemäß angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 17 m.</p> <p>Der Weg wird mit einer wassergebundenen Wegedecke (siehe Unterlage 14, Blatt 2) hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser im anschließenden Gelände breitflächig versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.15	0+470 links (Achse 1)	Eigentümerweg (Achse 140)	a) - b) (E/U) Eigentümer der Grundstü- cke Fl.-Nr. 3811, 3812 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen)	<p>Mit dem Anschluss des öFW „Theresienhofstraße“ (lfd. Nr. B 1.7 im RV) an die St 2315 Ortsumfahrung verlieren die in Spalte 4 genannten Grundstücke ihre unmit- telbare Erschließung durch diesen Weg. Zur Wiederherstellung der Erschließung wird ein Eigentümerweg plangemäß neu hergestellt und an den öFW „Theresienhof- straße“ angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 38 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Weg wird unbefestigt als Grünweg hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Ober- flächenwasser im anschließenden Gelände breitflächig versickert oder in wegebe- gleitenden Mulden gesammelt und in diesen versickert.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 55 Abs. 1 BayStrWG den Eigentü- mern der angrenzenden Grundstücke.</p>

<p style="text-align: center;">Regelungsverzeichnis (Bayern) für das Straßenbauvorhaben St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke</p>					Unterlage: 11.2
					Datum: 29.08.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
B 1.16	0+820 rechts (Achse 1)	öFW (Achse 232)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Mit der Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Burgbergweg“ verlieren die Grundstücke (Fl.-Nr. 3367/1, 3327/1, 3928, 3927, 3926, 3925) ihre unmittelbare Erschließung durch diesen Weg. Zur Wiederherstellung der Erschließung wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg plangemäß neu hergestellt und an öffentlichen Feld- und Waldweg „Burgbergweg“ (Ifd. Nr. B 1.12 im RV) angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 96 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Weg wird unbefestigt als Grünweg hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser in einer wegebegleitenden Mulde gesammelt und in dieser versickert. Die wegebegleitende Entwässerungsmulde wird nach Erfordernis überfahrbar hergestellt.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>	

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.17	0+914 rechts (Achse 1)	öFW (Achse 142)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Mit der Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Burgbergweg“ verlieren die Grundstücke (Fl.-Nr. 3367 und 3327) ihre unmittelbare Erschließung durch diesen Weg. Zur Wiederherstellung der Erschließung wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg plangemäß neu hergestellt und an öffentlichen Feld- und Waldweg „Burgbergweg“ (lfd. Nr. B 1.12 im RV) angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 87 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Weg wird unbefestigt als Grünweg hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser teils über Böschungen und im anschließenden Gelände breitflächig versickert und teils in wegebegleitenden Mulden gesammelt und in diesen versickert.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 1.18	1+366 links (Achse 1)	öFW (Achse 145)	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Mit dem Bau der Ortsumfahrung verlieren die Grundstücke (Fl.-Nr. 2778, 2777/6 und 2777/5) ihre unmittelbare Erschließung durch den öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2925/3. Zur Wiederherstellung der Erschließung wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg plangemäß neu hergestellt und an öffentlichen Feld- und Waldweg „Burgbergweg“ (lfd. Nr. B 1.10 im RV) angeschlossen.</p> <p>Die Länge des Weges beträgt 42 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 4,00 m.</p> <p>Der Weg wird unbefestigt als Grünweg hergestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschungen in einer wegebegleitenden Mulde gesammelt und in diesen versickert.</p> <p>Der Weg wird gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2. Bauwerke und Anlagen

B 2.1	0+156,512 (Landesgrenze) (Achse 1)	BW 01: Brücke L 2315 / St 2315 (neu) über den Main und die Bahnstrecke 5224 Miltenberg-Wertheim bei Freuden- berg / Kirschfurt (TBW 1 - Seite Bayern, Bauwerk über den Main und das Vorland)	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Die L 2315 / St 2315 Ortsumfahrung kreuzt das Mainvorland, den Main bei Fluss- km 131,615 und die Bahntrasse DB Miltenberg – Wertheim (5224) bei Bahn-km 8,542 (Bau-km St 2315: 0+323,358) mit einem Brückenbauwerk das aus 2 Teilbau- werken besteht (TBW 1 – Seite Baden-Württemberg, Lfd. Nr. A 2.1 im RV Unterlage 11.1, TBW 1 – Seite Bayern, Lfd. Nr. B 2.1 im RV und TBW 2 – Seite Bayern, Lfd. Nr. B 2.2 im RV).</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Teilbauwerks:</p> <p>Kreuzungswinkel (Landesgrenze) = $91,015^{\circ}$ Stützweite = 212,85 m Breite zw. Geländer = 11,60 m Lichte Höhe (Schiffahrt bei HSW) \geq 6,40 m Konstruktion: Spannbetonholzkasten</p> <p>Die Kosten für den Neubau tragen das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern anteilig nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltungslast des Kreuzungsbauwerks, TBW 1, obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>
-------	--	--	-----------------------------	---

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnitt punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
B 2.2	0+156,512 (Landesgrenze) (Achse 1)	BW 01: Brücke L 2315 / St 2315 (neu) über den Main und die Bahnstrecke 5224 Miltenberg-Wertheim bei Freuden- berg / Kirschfurt (TBW 2 - Seite Bayern, Bauwerk über das Vorland und die Bahnstrecke)	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Die L 2315 / St 2315 Ortsumfahrung kreuzt das Mainvorland, den Main bei Fluss- km 131,615 und die Bahntrasse DB Miltenberg – Wertheim (5224) bei Bahn-km 8,542 (Bau-km St 2315: 0+323,358) mit einem Brückenbauwerk das aus 2 Teilbau- werken besteht (TBW 1 – Seite Baden-Württemberg, Lfd. Nr. A 2.1 im RV Unterlage 11.1, TBW 1 – Seite Bayern, Lfd. Nr. B 2.1 im RV und TBW 2 – Seite Bayern, Lfd. Nr. B 2.2 im RV).</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Teilbauwerks:</p> <table> <tr> <td>Kreuzungswinkel (Landesgrenze)</td> <td>= 91,015^{gon}</td> </tr> <tr> <td>Stützweite</td> <td>= 55,15 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zw. Geländer</td> <td>= 11,60 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (Bahn)</td> <td>≥ 5,30 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe (Feldweg)</td> <td>≥ 6,10 m</td> </tr> <tr> <td>Konstruktion:</td> <td>Spannbetonholzkasten</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für den Neubau trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast des Kreuzungsbauwerks, TBW 2, obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>	Kreuzungswinkel (Landesgrenze)	= 91,015 ^{gon}	Stützweite	= 55,15 m	Breite zw. Geländer	= 11,60 m	Lichte Höhe (Bahn)	≥ 5,30 m	Lichte Höhe (Feldweg)	≥ 6,10 m	Konstruktion:	Spannbetonholzkasten
Kreuzungswinkel (Landesgrenze)	= 91,015 ^{gon}															
Stützweite	= 55,15 m															
Breite zw. Geländer	= 11,60 m															
Lichte Höhe (Bahn)	≥ 5,30 m															
Lichte Höhe (Feldweg)	≥ 6,10 m															
Konstruktion:	Spannbetonholzkasten															

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 2.3	0+885,673 (Achse 1)	BW 02: Überführung des Burgbergwegs über die St 2315 neu	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern (U) Gemeinde Collenberg	<p>Bei Bau-km 0+885,673 kreuzt die St 2315 Ortsumfahrung (lfd. Nr. B 1.1 im RV) den öFW „Burgbergweg“ (lfd. Nr. B 1.12 im RV). Der öffentliche Feld- und Waldweg wird mit dem BW 02 über die St 2315 Ortsumfahrung überführt.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <p>Kreuzungswinkel (OU) = 92,635 gon Stützweite = 16,50 m Breite zw. Geländern = 5,00 m Lichte Höhe (OU) ≥ 4,70 m Konstruktion: Integrales Brückenbauwerk</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast des Kreuzungsbauwerks obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Straßenbaulast des überführten Weges sowie der nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus obliegt der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3. Entwässerung

B 3.1	0+337 bis 1+082 (Achse 1)	St 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 2	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Entwässerungsabschnitt 2</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2315 Ortsumfahrung zwischen Bau-km 0+337 bis 1+082 sowie in Teilabschnitten der öffentlichen Feld- und Waldwege (Ifd. Nr. B 1.9 und B 1.13 im RV) wird dem Regenklärbecken Mitte (Ifd. Nr. B 3.2 im RV) über einen Kanal zugeführt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>
-------	------------------------------	---	-----------------------------------	---

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.2	0+388 (Achse 1)	St 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 2 Regenklärbecken Mitte (RKB Mitte)	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Regenklärbecken Mitte</p> <p>Das RKB Mitte wird als offenes Betonbauwerk mit Dauerstau ausgeführt.</p> <p>Die Hauptabmessungen des Beckens betragen: Länge: 8,0 m Breite: 2,5 m Beckenvolumen: 52 m³</p> <p>Um das Becken wird eine befestigte Umfahrung vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über den Öffentlicher Feld- und Waldweg (lfd. Nr. B 1.9 im RV). Die Anlage wird mit einem Zaun eingefriedet und mit einem Tor an der Zufahrt abgeschlossen.</p> <p>Das Wasser wird über einer Vorflutleitung DN500 bis DN600 (lfd. Nr. B 3.3 im RV) zum Main geleitet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.3	0+203 bis 0+328 links (Achse 1)	St 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 2 Vorflutleitung zum Main DN600 Sb	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Entwässerungsabschnitt 2</p> <p>Das über das Kanalnetz gesammelte Oberflächenwasser wird ausgehend vom RKB Mitte (lfd. Nr. B 3.2 im RV) über die Vorflutleitung in den Main (Einleitpunkt P2a, Fluss-km 131,575) geleitet. Beim Bemessungsregen werden 385,31 l/s eingeleitet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.4	0+025 (Achse 101)	Öffentlicher Feld- und Waldweg Entwässerungsabschnitt 2 Rahmendurchlass	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Entwässerungsabschnitt 2</p> <p>Zur Unterführung des nicht versickernden Oberflächenwassers aus den angrenzenden Grünflächen und Entwässerungsgräben unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. B 1.9 im RV) wird bei Bau-km 0+025 ein Rahmendurchlass errichtet. Das Bauwerk besteht aus einem Rechteckprofil.</p> <p>Hauptabmessungen des Bauwerks: lichte Weite: 0,90 m lichte Höhe: 0,90 m Länge: 15,10 m</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.5	0+159 und 0+184 (Achse 101)	öFW Ablaufkanäle DN300/ Kanalauslauf	a) - b) (E/U) Gemeinde Collenberg	<p>Ablaufkanäle</p> <p>Das nicht versickernde Oberflächenwasser aus der nördlichen Entwässerungsmulde wird über zwei Ablaufkanäle DN300 in den Graben am Bahndamm eingeleitet (Einleitpunkt P2b).</p> <p>Beim Bemessungsregen werden 62,99 l/s eingeleitet.</p> <p>Der Kanalauslauf ist in Form eines Böschungsstückes mit Froschklappe geplant.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 BayStrWG der Gemeinde Collenberg.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.6	1+082 bis 1+550 (Achse 1)	St 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 1	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Entwässerungsabschnitt 1</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2315 Ortsumfahrung zwischen Bau-km 1+082 bis 1+550 sowie des Kreisverkehrs St 2315 (lfd. Nr. B 1.3 im RV) und Teilstücken des öffentlichen Feld- und Waldweges (lfd. Nr. B 1.10 im RV), der Gemeindeverbindungsstraße (Kreisarm Süd) (lfd. Nr. B 1.2 im RV) und der St 2315 (Kreisarm Nord) (lfd. Nr. B 1.4 im RV) wird dem dränierten Versickerungsbecken Nord über einen Kanal zugeführt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.7	1+470 (Achse 1)	St 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 1 Drainiertes Versickerungsbecken Nord dVSB Nord)	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Dräniertes Versickerungsbecken Nord</p> <p>Das dränierte Versickerungsbecken wird als offenes Erdbauwerk ausgeführt. Das Drainagesystem dient zur gedrosselten Ableitung von nicht versickerndem Wasser in den vorhandenen Entwässerungsgraben zwischen Bahndamm und St 2315. Über diesen wird das Wasser in den Main eingeleitet.</p> <p>Die Hauptabmessungen des dranierten Versickerungsbeckens betragen: Beckensohle (LxB): ca. 32x16 m OK Böschung (LxB): ca. 44x28 m Einstauhöhe: 1,30 m Beckenvolumen: ca. 715 m³</p> <p>Um das Becken ist eine 4,50 m breite Umfahrung vorgesehen. Für die Mahd, ist eine Rampe als Zugang zur Beckensohle vorgesehen. Die Anlage wird mit einem Zaun eingefriedet und mit einem Tor an der Zufahrt abgeschlossen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.8	0+052 und 0+085 (Achse 5)	St 2315(Kreisarm Nord) Entwässerungsabschnitt 1 bestehende Durchlässe	a) (E/U) Freistaat Bayern b) -	<p>Entwässerungsabschnitt 1</p> <p>Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs St 2315 (lfd. Nr. B 1.3 im RV) werden 2 vorhandene Durchlässe entlang der bestehenden Entwässerungsmulden zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.9	0+045 (Achse 4)	Gemeindeverbindungsstraße (Kreisarm Süd) Entwässerungsabschnitt 1 bestehender Durchlass	a) (E/U) Freistaat Bayern b) -	<p>Entwässerungsabschnitt 1</p> <p>Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs St 2315 (lfd. Nr. B 1.3 im RV) wird 1 vorhandener Durchlass unter der alten St 2315 zurückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.10	0+060 (Achse 5)	St 2315(Kreisarm Nord) Entwässerungsabschnitt 1 Ablaufkanal DN500/ Kanalauslauf	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Entwässerungsabschnitt 1</p> <p>Das nichtversickernde Oberflächenwasser aus der nordwestlichen Entwässerungsmulde wird über einen Ablaufkanal DN500 in den vorhandenen Graben am Bahndamm eingeleitet (Einleitpunkt P1b). Dieser Graben entwässert im weiteren Verlauf in den Main.</p> <p>Beim Bemessungsregen werden 108,67 l/s eingeleitet.</p> <p>Der Kanalauslauf ist in Form eines Böschungsstückes mit Froschklappe geplant.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 3.11	0+034 (Achse 4)	Ortsstraße (Kreisarm Süd) Entwässerungsabschnitt 1 Ablaufkanal DN600/ Kanalauslauf	a) - b) (E/U) Freistaat Bayern	<p>Entwässerungsabschnitt 1</p> <p>Das nichtversickernde Oberflächenwasser aus dem dränierten Versickerungsbecken (lfd. Nr. B 3.5 im RV) wird über einen Ablaufkanal DN600 in den vorhandenen Gräben am Bahndamm eingeleitet (Einleitpunkt P1a). Dieser Graben entwässert im weiteren Verlauf in den Main.</p> <p>Beim Bemessungsregen werden 1,2 l/s eingeleitet.</p> <p>Der Kanalauslauf ist in Form eines Böschungsstückes mit Froschklappe geplant.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

B 4.1	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 0+324 links	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) DB Regionetz Infrastruktur GmbH b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+324 quert die geplante Vorflutleitung DN 600 Sb (lfd. Nr. B 3.3 im RV) eine bestehende Telekommunikationsleitung entlang der Bahnstrecke 5224 Miltenberg-Wertheim.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>
-------	---	---------------------------	--	--

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.2	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 0+315 links	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) Deutsche Telekom AG b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+315 quert die geplante Vorflutleitung DN 600 Sb (lfd. Nr. B 3.3 im RV) eine bestehende Telekommunikationsleitung entlang der Bahnstrecke 5224 Miltenberg-Wertheim.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.3	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 0+245 links	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) NGN Fiber Network GmbH b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+245 quert die geplante Vorflutleitung DN 600 Sb (lfd. Nr. B 3.3 im RV) eine bestehende Telekommunikationsleitung im Mainvorland. Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.4	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 0+245 links	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) Wasser- und Schifffahrts- amt Aschaffenburg b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+245 quert die geplante Vorflutleitung DN 600 Sb (lfd. Nr. B 3.3 im RV) eine bestehende Telekommunikationsleitung im Mainvorland. Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.5	Gemeindeverbindungsstraße „Theresienhofstraße“ Fl.-Nr. 4399/3 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen)	Telekommunikationsleitung, Freileitung	a) (E/U) Deutsche Telekom AG b) (E/U) wie bisher	<p>Am Beginn der Baustrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Achse 101 (lfd. Nr. B 1.9 im RV) befindet sich eine Telekommunikationsleitung (Freileitung). Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.6	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 0+486	Wasserleitung	a) (E/U) Energieversorgung Miltenberg Bürgstadt GmbH & Co. KG b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+486 kreuzt die Trasse der St 2315 Ortsumfahrung eine bestehende Wasserleitung in der Gemeindeverbindungsstraße „Theresienhofstraße“ Fl.-Nr. 4399/1 (Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reistenhausen). Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.7	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 1+335	Mittelspannungsleitung, Freileitung	a) (E/U) Bayernwerk Netz GmbH b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 1+335 kreuzt die Trasse der St 2315 Ortsumfahrung eine bestehende Mittelspannungsleitung (Freileitung). Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst. Die Mittelspannungsleitung erhält einen neuen Kabelendmast nördlich der Ortsumfahrung. Ab dort wird das Kabel erdverlegt und unter der Ortsumfahrung in der Lage der bestehenden Niederspannungsleitung (lfd. Nr. B 4.8 im RV) unter der St 2315 Ortsumfahrung hindurchgeführt. Im Bereich der Fahrbahn werden Leerrohre verlegt. Der Kabelendmast südlich der St 2315 Ortsumfahrung am Rand der Wohnbebauung Kirschfurt kann mit dem Rückbau der Freileitung ebenfalls rückgebaut werden. Alle vier Kabelmaste zwischen dem neuen geplanten und dem bestehenden Kabelendmast werden ebenfalls zurückgebaut, einschließlich des Kabelmasts im Bereich der Fahrbahn der geplanten Ortsumfahrung bei Bau-km 1+335.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.8	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 1+364	Niederspannungsleitung	a) (E/U) Bayernwerk Netz GmbH b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 1+364 kreuzt die Trasse der St 2315 Ortsumfahrung eine bestehende Niederspannungsleitung.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst. Im Abschnitt zwischen dem neuen Freileitungs-Kabelendmast nördlich der Ortsumfahrung und dem Kabelendmast südlich der Ortsumfahrung wird die vorhandene Niederspannungsleitung durch eine neue Niederspannungsleitung ersetzt und unter der Ortsumfahrung hindurch verlegt.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.9	St 2315 Ortsumfahrung Bau-km 1+364	Wasserleitung	a) (E/U) Energieversorgung Miltenberg Bürgstadt GmbH & Co. KG b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 1+364 kreuzt die Trasse der St 2315 Ortsumfahrung eine bestehende Wasserleitung zwischen dem Hochbehälter im Norden der Trasse und dem Collenberger Ortsteil Kirschfurt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst. Die Wasserleitung wird in einem Teilstreckenabschnitt planmäßig verlegt und unter der St 2315 Ortsumfahrung durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
B 4.10	Gemeindeverbindungsstraße (Kreisarm Süd) Achse 4 Bau-km 0+000 bis St 2315 (Kreisarm Nord) Achse 5 Bau-km 0+000	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) Deutsche Telekom AG b) (E/U) wie bisher	<p>Die in Spalte 2 genannten Kreisarme des Ortsanschlusses Knoten Nord queren eine bestehende Telekommunikationsleitung.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Bayern)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.2**

Datum: 29.08.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7. Sonstige Maßnahmen

B 7.1	Main-km 130,2 bis 130,8 rechts	Retentionsfläche Kirschfurt West	<p>a) (E/U) Freistaat Bayern b) (E/U) wie bisher</p>	<p>Die bereits bestehende Retentionsfläche Kirschfurt West dient im Sinne eines Guthabenkontos dem umfang- und funktionsgleichen Ausgleich an Verlust von verloren gehendem Hochwasserrückhalterraum durch Straßenbaumaßnahmen des Freistaates Bayern im Überschwemmungsbereich des Mains.</p> <p>Verlustkubatur infolge des vorliegenden Straßenbauvorhabens:</p> <table> <tbody> <tr> <td>bis HQ₅</td><td>- 400 m²</td></tr> <tr> <td>HQ₅ bis HQ₂₀</td><td>- 5.170 m³</td></tr> <tr> <td>HQ₂₀ bis HQ₅₀</td><td>- 3.290 m³</td></tr> <tr> <td>HQ₅₀ bis HQ₁₀₀</td><td>- <u>2.460 m³</u></td></tr> <tr> <td>Summe</td><td>- 11.320 m³</td></tr> </tbody> </table> <p>Durch den Freistaat Bayern bereits geschaffene Gewinnkubatur der Retentionsfläche Kirschfurt West:</p> <table> <tbody> <tr> <td>bis HQ₅</td><td>+234.841 m²</td></tr> <tr> <td>davon in Anrechnung für das Straßenbauvorhaben:</td><td>+ 400 m³</td></tr> </tbody> </table> <p>Die verbleibende Verlustkubatur über dem Niveau HQ₅ wird durch die Retentionsfläche Freudenberg Nord ausgeglichen (siehe Nr. A 7.1 im RV Unterlage 11.1).</p> <p>Die Unterhaltungslast der Retentionsfläche Kirschfurt West obliegt wie bisher dem Freistaat Bayern.</p>	bis HQ ₅	- 400 m ²	HQ ₅ bis HQ ₂₀	- 5.170 m ³	HQ ₂₀ bis HQ ₅₀	- 3.290 m ³	HQ ₅₀ bis HQ ₁₀₀	- <u>2.460 m³</u>	Summe	- 11.320 m ³	bis HQ ₅	+234.841 m ²	davon in Anrechnung für das Straßenbauvorhaben:	+ 400 m ³
bis HQ ₅	- 400 m ²																	
HQ ₅ bis HQ ₂₀	- 5.170 m ³																	
HQ ₂₀ bis HQ ₅₀	- 3.290 m ³																	
HQ ₅₀ bis HQ ₁₀₀	- <u>2.460 m³</u>																	
Summe	- 11.320 m ³																	
bis HQ ₅	+234.841 m ²																	
davon in Anrechnung für das Straßenbauvorhaben:	+ 400 m ³																	